

Antrag

der Abgeordneten Karin Binder, Andrej Hunko, Caren Lay, Jan Korte, Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Sevim Dağdelen, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Petra Pau, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gesellschaftliche Bedeutung von Whistleblowing anerkennen – Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Hinweisgeben (Whistleblowing) dient dem Verbraucherschutz und den öffentlichen Interessen. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Tätigkeit von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern, so genannten Whistleblowern. Sie leisten der Gesellschaft mit ihrem Engagement und ihrer Zivilcourage wichtige Dienste, denn sie enthüllen u. a. Korruption, Steuerhinterziehung und andere Verstöße gegen Gesetze und internationale Abkommen. Sie weisen in ihrem Betrieb, ihrer Behörde oder Organisation bzw. nach außen gegenüber zuständigen Behörden, Dritten oder auch der Presse auf Risiken und nicht tolerierbare Gefahren hin. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber handeln oft zu einem Zeitpunkt, zu dem noch Schaden von Einzelnen und der Gesellschaft abgewandt werden kann oder weisen aus Gewissensgründen auf Missstände hin, um diese zu unterbinden. Der Deutsche Bundestag weist daher Aus sagen zurück, die Whistleblowing mit Denunziantentum gleichsetzen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 21. Juli 2011 im Fall Heinisch gegen Deutschland (Beschwerde Nr. 28274/08). Frau Heinisch hatte mit einer Strafanzeige auf katastrophale Bedingungen in der Altenpflege aufmerksam gemacht und ihr wurde daraufhin gekündigt. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass in dem Fall das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt wurde und dass die deutschen Gerichte bei der Abwägung mit den Interessen des Arbeitgebers versagt haben. Der Fall verdeutlicht, dass neben einer stärkeren Beachtung des europarechtlichen Rahmens durch die deutschen Gerichte eine gesetzliche Stärkung und Klärung der Rechte von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern überfällig ist.

Der Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern und die Anerkennung ihrer Zivilcourage in Deutschland sind mangelhaft. Im Rahmen einer Anhörung im Bundestag am 5. März 2012 (93. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales) hat

sich die Mehrheit der Sachverständigen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für weitergehende gesetzliche Regelungen ausgesprochen. Der deutsche Whistleblowerschutz beschränkt sich auf vereinzelte Vorschriften, die in ihrer Anwendung in weiten Teilen unklar, intransparent und stark beschränkt sind (siehe Länderreport der EU-weiten Studie „Whistleblowing in Europe: Legal Protection for Whistleblowers in the EU“; <http://whistleblower-net.de>).

Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber erfahren bis heute Benachteiligungen wie Kündigung, Zwangspensionierung, Karriereeinbußen oder Mobbing. Der Deutsche Bundestag fordert Konsequenzen aus einer im September 2014 veröffentlichten vergleichenden Studie zur Situation des Whistleblowerschutzes in den G20-Staaten (vgl. „Whistleblower Protection Laws in G20 Countries. Protection for Action“, September 2014; <https://blueprintforfreespeech.net>). Diese Studie verdeutlicht die Mängel und Defizite des Schutzes von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern in Deutschland sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor. Deutschland hinkt im internationalen Vergleich deutlich hinterher.

Auch auf internationaler Ebene wird die Bedeutung von Whistleblowing betont. Das Europäische Parlament hat sich im Oktober 2013 im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität für einen besseren Whistleblowerschutz ausgesprochen (Entschließung 2013/2107/INI). Der Deutsche Bundestag begrüßt die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 29. April 2010 (Entschließung 1729 (2010)) zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sowie deren aktuelle Arbeit zu den Snowden-Enthüllungen und zum Whistleblowerschutz. Er unterstützt die Empfehlung des Ministerates des Europarates vom 30. April 2014, in der Regeln für einen effektiven Whistleblowerschutz aufgestellt wurden (www.coe.int). Er begrüßt ferner die im November 2009 unter Leitung von Transparency International entwickelten Grundsätze für einen effektiven Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (vgl. www.transparency.org, Recommended draft principles for whistleblowing legislation), die von 78 Nichtregierungsorganisationen unterstützt werden und weist darauf hin, dass sich die G20-Staaten (Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer) auf ihrer Tagung im November 2010 in Seoul im Rahmen des Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung darauf verständigt hatten, bis Ende 2012 Regelungen für einen gesetzlichen Whistleblowerschutz zu erlassen und umzusetzen. Den anschließenden Aktionsplan „G20 Anti-Corruption Action Plan 2013 – 2014“ ignoriert Deutschland trotz klarer Kritik der G20-Staaten und der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development). Darüber hinaus fordert Art. 33 UNCAC (Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, BGBl. III Nr. 47/2006) den Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern.

Die Bundesregierung hat bis heute keine Regelungen zum Whistleblowerschutz in ihre Gesetzentwürfe aufgenommen. Weder aus der Anhörung im Bundestag, den internationalen und europäischen Empfehlungen und Vorgaben noch aus den bisher eingebrachten parlamentarischen Initiativen der Fraktionen DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6492), SPD (Bundestagsdrucksache 17/8567) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/9782) hat die Bundesregierung Konsequenzen für einen besseren Whistleblowerschutz gezogen.

Die Debatte um Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber hat sich weiter zugespitzt: Die Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden über die rechtswidrige, massenhafte Datensammlung der USA und die aktive Mitarbeit von deutschen Stellen haben die überfälligen Debatten erst ermöglicht, die seit einem Jahr international und in Deutschland geführt werden. Der Fall Snowden verdeutlicht im besonderen Maße die Notwendigkeit von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sowie ihres rechtlichen Schutzes. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass Deutschland dem politisch Verfolgten Edward Snowden kein Asyl angeboten hat.

Auch die Operation „Eikonal“, bei der der deutsche Geheimdienst datenrechtlich geschützte Informationen an die USA weitergab, wurde von Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes bereits intern als Verstoß gegen Grundrechte bewertet (www.sueddeutsche.de). Es ist bedauerlich, dass keiner der Beteiligten aus Deutschland die rechtswidrige Praxis öffentlich gemacht hat, nachdem interne Wege ausgeschöpft waren. Whistleblowing darf nicht in Widerspruch zu staatlichen Geheimhaltungsvorschriften in Militär und Geheimdiensten gestellt werden, wenn dadurch Verletzungen von Völkerrecht, Menschenrechten oder deutschen Rechts öffentlich gemacht werden. Der Bundestag unterstützt den Vorschlag aus der im Auftrag des Europäischen Parlaments erarbeiteten Studie „National Programmes for Mass Surveillance of Personal Data in EU Member States and their Compatibility with EU Law“, das Potential für einen systematischen Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern im EU-Rechtsrahmen inklusive garantierter Immunitäten und Asylrechte zu untersuchen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf zum Schutz und zur Förderung der Tätigkeit von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern vorzulegen, der folgende Schwerpunkte beinhaltet:

1. Ziel des Gesetzes ist, eine positive kulturelle Einstellung und gesellschaftliche Anerkennung gegenüber Whistleblowerinnen und Hinweisgebern zu befördern und deren Tätigkeit von der Diffamierung als Denunziantentum zu befreien.
2. Das Gesetz soll vor allem jene schützen, die wegen eigener Hinweise oder Unterstützungshandlungen fremder Hinweistätigkeit Vergeltungsmaßnahmen befürchten müssen. Davon können Personen sowohl aus dem öffentlichen als auch dem privaten Sektor einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte und Geheimdienste betroffen sein. Geschützt werden müssen auch Personen außerhalb klassischer Arbeitsverhältnisse wie z. B. unabhängige Beraterinnen und Berater, Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwillige, vorübergehend Beschäftigte, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Arbeitssuchende und andere.
3. Whistleblowing wird im Gesetz als die gutgläubige Weitergabe von Informationen, insbesondere über widerrechtliche Handlungen, Fehlverhalten oder allgemeine Gefahren, die eine Bedrohung für Gesundheit, Leben, Freiheit, Umwelt oder andere berechnete Interessen der Einzelnen oder der Gesellschaft darstellen, definiert. Gutgläubigkeit liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Hinweises die Überzeugung besteht, dass die Informationen wahr sind.
4. Das Gesetz muss insbesondere einschlägige Probleme in folgenden Rechtsgebieten lösen:
 - a) Im Arbeits- und Beamtenrecht ist insbesondere der Schutz gegen ungerechtfertigte Entlassungen und andere Formen von arbeitsplatzbezogenen Vergeltungsmaßnahmen (z. B. Strafversetzungen, Mobbing, Verlust von Positionen, Funktionen oder Bezügen) sicherzustellen. Dem Arbeitgeber muss die Beweislast obliegen, dass die genannten Maßnahmen, die zum Nachteil eines Hinweisgebers bzw. einer Hinweisgeberin ergriffen wurden, aus anderen Gründen als dem Whistleblowing erfolgen. Für Fälle, in denen arbeitsrechtliche Ansprüche zum Beispiel durch Insolvenz des Arbeitgebers (infolge der bzw. im Anschluss an die Informationsweitergabe) ausfallen, muss ein staatlicher Entschädigungsanspruch eingerichtet werden.
 - b) Im Strafrecht steht insbesondere der Schutz vor Strafverfolgung wegen übler Nachrede oder der Verletzung des Amts- oder Geschäftsgeheimnisses im Fokus. Auch die Veröffentlichung militärischer und geheimdienstlicher Informationen muss erlaubt sein, wenn sie Verletzungen von Menschenrechten, des internationalen oder des deutschen Rechts betreffen und nach

- begründeter Einschätzung des Hinweisgebers bzw. der Hinweisgeberin interne Berichtswege keine Aussicht auf Erfolg versprechen. Wenn Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber in geregelten Verfahren Anzeigen erstatten oder als Zeuginnen bzw. Zeugen auftreten, müssen sie hinreichenden Schutz einschließlich des Rechts auf Nichtweitergabe ihrer personenbezogenen Daten haben.
- c) Im Medienrecht – insbesondere der Schutz von Medien und anderen Publizierenden wie z. B. WikiLeaks, anderen Leak-Plattformen und Bloggern sowie der Schutz von journalistischen Quellen. Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende sowie sonstige Personen, die Verschlusssachen erhalten und verbreiten, dürfen dafür nicht haftbar gemacht werden.
5. Das Gesetz muss die Einrichtung verlässlicher Berichtswege garantieren:
- a) Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber müssen frei zwischen interner und behördlicher Offenlegung ihres Wissens wählen können. Sie müssen weiter das Recht erhalten, sich an die Öffentlichkeit oder die einzurichtende Ombudsstelle zu wenden, insbesondere wenn die Warnungen intern oder gegenüber der Behörde erfolglos geblieben sind oder es sich um eine Notfallsituation handelt. Ihnen soll es jederzeit freistehen, eine Petition bei den zuständigen Stellen einzureichen. Die Petentinnen und Petenten sind vor Benachteiligungen durch Dritte effektiv zu schützen.
- b) Unternehmen, Behörden und Organisationen werden verpflichtet, ein internes Hinweissystem einzurichten. Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern muss es möglich sein, eine angemessene Untersuchung einer Beschwerde und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen erreichen zu können.
- c) Es soll eine unabhängige Ombudsstelle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber eingerichtet werden. Diese Einrichtung wird damit beauftragt, Beschwerden über Benachteiligungen und/oder unsachgemäße Untersuchungen von Hinweisen entgegenzunehmen und hierzu Ermittlungen vorzunehmen. Sie muss über angemessene Durchsetzungs- und Weiterverfolgungsmechanismen verfügen.
- d) Die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber müssen das Recht auf Information über den Fortgang, den zeitlichen Ablauf und das Ergebnis der Untersuchungen nach ihrer Offenlegung haben.
6. Anonymes Whistleblowing ist zu ermöglichen. Die Identität von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern ist zu schützen und vertraulich zu behandeln. Sie darf nicht ohne Zustimmung der Betroffenen offenbart werden.
7. Das Gesetz muss einen Anspruch auf Ersatz von Schäden durch erlittene Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen infolge des rechtmäßigen Whistleblowings gegenüber den Verursachern beinhalten. Dieser sollte sich auch auf immaterielle Schäden und zu erwartende Folgeschäden einschließlich Rechtsverfolgungskosten wie z. B. Mediation und Anwaltsleistungen erstrecken. Für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, die vor Inkrafttreten des Gesetzes betroffen waren, sind adäquate Lösungen zu finden. Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern muss es außerdem möglich sein, alle nach verständiger Würdigung als rechtswidrig eingeschätzte Tätigkeiten zu verweigern.
8. Das Gesetz muss Handlungen, die Hinweise durch Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber stören oder bestrafen, wirksam sanktionieren. Dieses Verhalten soll selbst als Fehlverhalten angesehen werden und straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Eine zum Nachteil des Hinweisgebers von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Vereinbarung ist gesetzlich für unwirksam zu erklären.
9. Durch das Gesetz wird eine unabhängige öffentliche Einrichtung für Whistleblowing geschaffen, die zum Whistleblowing berät, die Wirksamkeit der

Whistleblowing-Maßnahmen beobachtet und regelmäßig überprüft. Dabei sind Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und zivilgesellschaftliche Organisationen einzubeziehen. Zu ihren Aufgaben gehört es außerdem, die Umsetzung und die Auswirkung des Gesetzes auf das Whistleblowing zu überwachen und in regelmäßigen Abständen zu bewerten. Sie sollte ein öffentliches Bewusstsein für Whistleblowing fördern, damit die Rechte umfassend genutzt werden und sich eine breitere kulturelle Akzeptanz solcher Handlungen etabliert.

10. Das Gesetz soll öffentliche und private Einrichtungen ermächtigen, Hinweisgeberfälle öffentlich zu machen und regelmäßig über dadurch bekannt gewordene oder vermiedene Schäden, Verfahren und deren Ergebnisse einschließlich Schadensausgleichs- und Rückforderungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu berichten.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung weiter auf,

die gesetzlichen Neuregelungen mit einem Maßnahmenpaket zu flankieren, das mindestens folgende Aspekte beinhaltet:

1. Mehr Zivilcourage in Ausbildung, Privatleben und Beruf fördern und unterstützen. Die Gesellschaft braucht eine neue Kultur des Hinschauens und des Sich-einmischens.
2. Öffentlich darüber aufklären, welchen Stellenwert das persönliche Engagement des und der Einzelnen in einer Demokratie besitzt und dass der kritische Blick und der verantwortungsvolle Beitrag zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und anderen Missständen ausdrücklich gewünscht sind. Whistleblowing muss klar von der Unterstellung der Denunziation abgegrenzt werden.
3. Die Verdienste Edward Snowdens anerkennen und ihn durch das Angebot, Asyl und Schutz in Deutschland zu garantieren, unterstützen.
4. Grundsätze für interne Hinweisgebersysteme, die sicher und leicht zugänglich sind und eine gründliche, rechtzeitige und unabhängige Untersuchung von Hinweisen sicherstellen, erarbeiten.
5. Interne Hinweisgebersysteme als „best practice“ für Unternehmensführungen im Rahmen des Deutschen Corporate Governance Kodex und in den Führungsleitlinien (Codes of Conduct) möglichst aller Wirtschaftsunternehmen verankern.
6. Informationskampagnen, Forschungstätigkeiten und die Sammlung sowie Veröffentlichung von Daten zum Nutzen von Whistleblowing für die Allgemeinheit unterstützen.
7. Weitergehende Maßnahmen, die die Kontrolle und Transparenz in der globalisierten Lieferkette von Erzeugnissen und Produkten stärken, ergreifen.
8. Nichtstaatliche Organisationen, die zur positiven Entwicklung der allgemeinen Einstellung gegenüber der Tätigkeit von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern beitragen und ein Beratungsangebot für Unternehmen, Behörden und Organisationen, die ein internes Verfahren für Whistleblowing etablieren wollen, finanziell unterstützen.
9. EU-rechtliche Absicherung von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern inklusive eines Rechts auf Immunität und Asyl im Falle politischer Verfolgung unterstützen.

Berlin, den 4. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

In Deutschland deckten Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber millionenfache Steuerhinterziehung auf. Ohne den Hinweis eines LKW-Fahrers wären verdorbene Schlachtabfälle zu Lebensmitteln verarbeitet und an Verbraucherinnen und Verbraucher verkauft worden. Durch das Einschreiten einer Tierärztin wurden die ersten BSE-Fälle öffentlich. Altenpflegerinnen und Altenpfleger wiesen auf Notstände in einzelnen Pflegeheimen und die unzureichende Pflege und Betreuung der ihnen anvertrauten Menschen hin. Eine Berliner Ärztin thematisierte den Versorgungsnotstand in Krankenhäusern. Trotz ihrer unbestrittenen Verdienste für die Gesellschaft mussten alle Personen in den genannten Fällen Repressalien bis hin zum Arbeitsplatzverlust sowohl in der privaten Wirtschaft als auch im Öffentlichen Dienst erleiden. Weitere Fälle in Deutschland hat die Ausstellung „Hinweisgeber in Deutschland“ fundiert aufgearbeitet und zusammengetragen.

Potenzielle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber verzichten oftmals aus Angst vor Arbeitsplatzverlust oder Schadensersatzandrohung auf die Offenlegung ihres Wissens. Häufig sehen sie keine Chance, etwas zu verändern oder leben in einem Umfeld, in dem Whistleblowing als etwas Verwerfliches betrachtet wird. In einer demokratischen Öffentlichkeit besteht jedoch ein Anspruch auf Offenlegung und kritische Überprüfung solcher Informationen.

Weder § 612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 84 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) noch das Beamtenrecht (vgl. § 37 Beamtenstatusgesetz – BeamStG – und §§ 60 ff. Bundesbeamtengesetz – BBG) bieten in Deutschland einen wirksamen Schutz für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber gegenüber ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Die Normen sind intransparent, unklar und bieten keine Rechtssicherheit. Die Situation in Deutschland verdeutlicht die im November 2013 veröffentlichte EU-weite Studie „Whistleblowing in Europe: Legal Protection for Whistleblowers in the EU“, finanziell gefördert durch die Europäische Kommission und in Auftrag gegeben von Transparency International (www.transparency.org und <http://whistleblower-net.de>).

Für Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst ist die Situation besonders schwierig, da ihre Loyalitäts- und Verschwiegenheitspflichten quasi Verfassungsrang haben. Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des schleswig-holsteinischen Landtages, in dem die Spielräume für Whistleblowerschutz auf Landesebene für Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte des Landes und der Kommune untersucht wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass „[...] in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage, die die Zulässigkeitsvoraussetzung des Whistleblowing normiert, eine Rechtsunsicherheit verbleibt.“ (Umdruck 18/3198 vom 22. Juli 2014 sowie Heribert Prantl, Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 12. August 2014 „Pfeifen verboten“: www.sueddeutsche.de).

Das Aufkommen von Internetplattformen wie WikiLeaks ist letztlich vor allem eine Reaktion auf das Versagen klassischer Ansprechpartner im Umgang mit Whistleblowern. Wo Organisationen nicht verantwortlich mit internen Hinweisgeberinnen und Whistleblowern umgehen, staatliche Stellen nicht hinreichend ermitteln, das Recht keinen hinreichenden Schutz bietet und auch investigativer Journalismus vor allem aufgrund ökonomischer Zwänge ein Schattendasein führt, suchen verzweifelte Hinweisgeberinnen und Whistleblower nach anderen Möglichkeiten mit ihrer Botschaft gehört zu werden. Enthüllungsplattformen müssen auch rechtlich vor Übergriffen und Verfolgungen, gleich ob durch öffentliche oder private Stellen, geschützt werden.

In Großbritannien und den USA wurden nach mehreren Katastrophen, bei denen Menschen starben, Gesetze zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Whistleblowern erlassen. Die Untersuchungen der Fälle hatten ergeben, dass es bereits im Vorfeld der Katastrophen interne Warnungen gegeben hatte, die jedoch nicht beachtet oder nicht wahrgenommen wurden. Einige Länder haben mittlerweile unabhängige Organisationen eingerichtet, die für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber Ansprechpartner und Berater sind (z. B. PCAW (Public Concern at Work) in Großbritannien oder FAIR (Federal Accountability Initiative for Reform) einer kanadischen Whistleblowing Organisation).

Eine gute Whistleblowing-Gesetzgebung benötigt immer mehrere Beschwerdealternativen. Geschlossene Systeme führen oft zum Nachteil der öffentlichen Interessen. Problematisch ist vor allem, wenn die internen Hierarchien in Unternehmen oder Behörden die Weitergabe von Missbrauchsanzeigen nicht zulassen oder der Betrug zum Geschäftsmodell eines Unternehmens zählt.

